St. Gotthard Fund Management AG
Gotthardstrasse 14
6300 Zug
Switzerland
+357 25 731 880
info@stgfm.com
www.stgfm.com

## Wichtige Informationen - Bitte lesen

Diese Webseite ist nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist für die Nutzung durch Finanzvermittler, Investmentgesellschaften, Finanzinstitute und Anbieter von Finanzprodukten bestimmt.

Diese Website stellt weder eine Aufforderung oder ein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Anlagen dar, noch soll sie eine Grundlage für eine Anlageentscheidung oder eine persönliche Empfehlung bieten. Der Preis und der Wert der Anlagen können sich verändern. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit ist kein Hinweis auf die künftige Wertentwicklung, und künftige Erträge können nicht garantiert werden.

Diese Webseite ist nicht für Personen bestimmt, die einer Rechtsordnung unterstehen, in der die Veröffentlichung oder der Zugang zu dieser Website verboten ist. Personen, für die solche Verbote gelten, dürfen nicht auf diese Website zugreifen.

Der Zugang ist qualifizierten Anlegern vorbehalten und unterliegt einer erfolgreichen Identifizierung. Daher sind alle in diesem Teil der Webseite enthaltenen Informationen ausschliesslich für diese qualifizierten Anleger bestimmt. Es ist nicht gestattet, anderen Personen als qualifizierten Anlegern direkt oder indirekt Zugang zu Informationen zu gewähren oder Informationen zu verbreiten.

Die in diesem Teil der Webseite erwähnten Anlagefonds unterliegen in vielen Ländern Beschränkungen in Bezug auf die Veröffentlichung und den Zugang über das Internet, das Marketing, das Angebot und/oder den Verkauf. Für Einzelheiten wird auf den jeweiligen Prospekt verwiesen; es ist jedoch die Pflicht jeder Person, sich über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese einzuhalten. So dürfen Personen, die einer Beschränkung unterliegen, nicht auf diesen Teil der Webseite zugreifen. In Bezug auf einen bestimmten Investmentfonds sind alle aktuellen Fassungen aller Dokumente in Bezug auf diesen Investmentfonds zu berücksichtigen. Alle weiteren oder zusätzlichen Vorbehalte in diesen Dokumenten gelten.

## Für qualifizierte Schweizer Anleger:

Gemäss Art. 10 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften (KAG) gelten als qualifizierte Anleger:

- Beaufsichtigte Finanzintermediäre wie Banken, Effektenhändler, Fondsverwaltungsgesellschaften sowie Vermögensverwalter von kollektiven Kapitalanlagen,
- Beaufsichtigte Versicherungsgesellschaften,
- Öffentliche Einrichtungen und Versicherungsgesellschaften mit professionellen Treasury-Abteilungen,
- Unternehmen mit professionellen Treasury-Abteilungen;
- Vermögende Privatpersonen (siehe Definition unten),

- Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit einem beaufsichtigten Finanzintermediär (wie Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen sowie Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen) abgeschlossen haben.

Gemäss Art. 6 Abs. 2 der Bundesverordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV), namentlich Art. 10 Abs. 4 KAG, werden auch als qualifizierte Anleger angesehen:

Unabhängige Vermögensverwalter und Anleger, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit unabhängigen Vermögensverwaltern abgeschlossen haben, sofern:

- Der Vermögensverwalter als Finanzintermediär dem Geldwäschereigesetz (GwG) vom 10. Oktober 1997 unterstellt (Art. 2 Abs. 3 lit. e GwG) ist;
- Der Vermögensverwalter einer Standesordnung, die von der Aufsichtsbehörde als Mindeststandard anerkannt ist untersteht, und
- Der Vermögensverwaltungsvertrag die anerkannten Richtlinien einer Berufsorganisation einhält.

Als **vermögende Person** gilt, wer schriftlich bestätigen kann, dass er oder sie direkt oder indirekt über Nettofinanzanlagen von mindestens 2 Millionen Franken verfügt.

Als Finanzanlagen gelten Bankguthaben (Sicht- oder Festgelder), Treuhandvermögen, Wertschriften (inkl. kollektive Kapitalanlagen und strukturierte Produkte), Derivate, Edelmetalle sowie Lebensversicherungen mit Wiederbeschaffungswert.

Direktanlagen in Immobilien und Ansprüche aus Sozialversicherungen (inkl. Ansprüche aus der 2. und 3. Säule) gelten nicht als Finanzanlagen.

Die Bestätigung der Finanzanlagen muss spätestens zum Zeitpunkt des Angebots und des Vertriebs der kollektiven Kapitalanlage eingereicht werden.

Der Anbieter der kollektiven Kapitalanlage muss das Vorhandensein der geforderten Finanzanlagen überprüfen, wenn Zweifel bestehen, ob die Person als vermögende Person zu qualifizieren ist.

Eine schriftliche Bestätigung ist nicht erforderlich, wenn die erforderlichen Finanzanlagen bei der Bank oder dem Effektenhändler deponiert sind, der die kollektive Kapitalanlage auch anbietet oder vertreibt.

Private Anlagevehikel, die für Privatpersonen errichtet wurden, können wie vermögende Personen behandelt werden, sofern sie über Nettoanlagen von mehr als 2 Millionen Schweizer Franken verfügen.

**Sie bestätigen hiermit, dass Sie die Zugangsbedingungen für den restriktiven Teil dieser Website gelesen haben und mit den Zugangsbedingungen sowie den Bedingungen für die Nutzung der Website voll einverstanden sind.**

**Wenn Sie ein nicht-qualifizierter Anleger sind, müssen Sie diese Website verlassen. Bei Fragen zu unseren Fonds wenden Sie sich bitte an 041 544 91 22**